

Anlage 3 zum Protokoll vom 7. August 1975

3445 / 17
Armin Golzem
Rupert v. Plottnitz
Helmut Riedel
Bernd Koch

2013

Rechtsanwälte

• RAe A. Golzem, R. v. Plottnitz, H. Riedel, B. Koch, 8 Ffm. 1. Hochstr. 52 •

An das
Oberlandesgericht
- 2. Strafsenat -

7000 Stuttgart 1
Urbanstr. 18

7.8.75
6 Frankfurt am Main 1,
Hochstraße 52
Telefon (0611) 280141/42

Postscheckkonto: Ffm. 61521

Bankkonten:

Frankf. Sparkasse von 1822, 50-693 839
Bank für Gemeinwirtschaft, Frankfurt/M.,
10043042

Telefonische Auskünfte bedürfen der
schriftlichen Bestätigung

R-sy-2500

In dem Verfahren

g e g e n

Andreas B a a d e r u.a.

hier: Jan - Carl R a s p e

- Az.: 2 StE 1/74 -

wird b e a n t r a g t,

die Hauptverhandlung mit sofortiger
Wirkung in einen der Sitzungssäle im
Gerichtsgebäude des Oberlandesgerichtes
oder des Landgerichtes in Stuttgart
zu verlegen und zukünftig dort durch-
zuführen.

B e g r ü n d u n g :

Die bisherige Hauptverhandlung wird weiter
Bislang ist beabsichtigt, die Hauptverhandlung
nicht in einem Gerichtsgebäude, sondern in einem
eigens zu diesem Zweck errichteten, zur mili-
tärischen Festung ausgebauten Gefängnisbau
durchzuführen. Ein Richter des Bundesgerichts-
hofes, der Bundesrichter Wösner, hat den äußeren

Rahmen, der dieser Hauptverhandlung zugedacht ist und die Rolle, die etwa den Richtern dabei zukommt, bereits zutreffend beschrieben und qualifiziert. Er schreibt:

" Vom ersten Augenblick an läßt die Polizei keine Zweifel darüber aufkommen, wer Herr im Lande ist. Kein Unbeteiligter wagt sich in die Nähe des stattlichen Trupps, der das Gerichtsgebäude besetzt und abriegelt. Ungute Erinnerungen an den Reichstagsbrand - Prozeß, in dem eine andere Polizeimacht äußere Regie führte, steigen auf. ...

Ohne ausdrückliche Erlaubnis der Polizei geht niemand durch dieses Nadelöhr. Und das ist Grund genug, sich Gedanken über die Öffentlichkeit eines Verfahrens zu machen, dem soviel sichtbare polizeiliche Fürsorge zuteil wird. ...

Das Verfahren (von Marrakesch) ist sicher kein Schauprozeß. Es ist der Versuch, einem politisch motivierten Vorgehen gegen Oppositionelle und echte Widerständler den Mantel des Rechts umzuhängen. Der Strafrichter wird zum Diener der Politik erniedrigt. "

Bundesrichter Wösner hat dies natürlich nicht zum Stuttgarter Prozeß geschrieben - hätte er es getan, wäre er vermutlich längst nicht mehr Bundesrichter. Die Zitate entstammen vielmehr einem Bericht, den der "Spiegel" im Jahre 1971 in seiner Nummer 38

veröffentlicht hat und den Wösner als Prozeßbeobachter von Amnesty International und der internationalen Juristenkommission in Genf über einen Prozeß geschrieben hat, der den äußeren Rahmenbedingungen nach eine Art Parallelverfahren zu dieser Hauptverhandlung darstellte: den Prozeß von Marrakesch nämlich, in dem das Regime König Hassans mit insgesamt 195 politischen Gegnern der Linken abzurechnen versuchte.

Senat und Bundesanwaltschaft bezeichnen die Prozeßfestung, in der wir uns befinden, euphemistisch als "Mehrzweckgebäude". Diese Bezeichnung ist eine Verschleierung. Von mehr als einem Zweck kann keine Rede sein. Denn dieses Gebäude würde es hier und heute nicht geben, gäbe es nicht diese Hauptverhandlung.

Die Errichtung dieser Prozeßfestung war und ist keine dem formellen Strafrecht zuzuordnende Prozeßhandlung; sie ist vielmehr, wie bisher ^{in diesem Befehl} ~~sogut wie alles~~, eine militärische Exekutivaktion.

Zum Kompendium eines jeden Juristen gehört es, daß für Strafprozesse in diesem Land bestimmte grundlegende Maximen gelten: So etwa das Prinzip der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, klassischer Ausdruck der Forderung, daß die rechtssprechende Gewalt

im Namen des Volkes, nicht aber, um das Volk zu unterdrücken, tätig zu sein hat. Oder die Unschuldsvermutung, ein Prinzip, das jedem Angeklagten die Stellung eines potentiell Freizusprechenden garantiert, in also davor schützen soll, vor rechtskräftiger Entscheidung als bereits Verurteilter behandelt zu werden.

Von all dem ist in diesem Verfahren nichts zu spüren. Das Öffentlichkeitsprinzip ist für diese Hauptverhandlung längst zum inhaltsleeren Dekor verkommen. Die Zuhörer, die an der Hauptverhandlung teilnehmen wollen, werden wie potentielle Rechtsbrecher behandelt: sie werden durchsucht, überprüft, mit Namen und Anschrift registriert. Die Maxime der Kontrolle der rechtssprechenden Gewalt durch das Volk, in dessen Namen sie angeblich tätig ist, wird in ihr Gegenteil verkehrt: nämlich Kontrolle und Einschüchterung der Zuhörer durch die Organe der Staatsmacht. Der Zutritt zu dieser Festung ist nicht die zwanglose Regel, er wird als Ausnahme von der Regel, als eine Art begünstigender Verwaltungsakt gewährt.

Angesichts der äußeren Rahmenbedingungen dieser Hauptverhandlung von Unschuldsvermutung zu sprechen, ist lächerlich. Wo hätte man jemals 12 Millionen DM für eine Prozeßfestung investiert, um eine Hauptver-

handlung gegen Angeklagte durchzuführen, über deren Schuld oder Unschuld erst noch zu befinden wäre und denen gegenüber von der Möglichkeit eines Freispruchs real noch ausgegangen wird. Die Formulierung vom Schuldspruch, der in Gestalt dieses Gebäudes längst und im vorhinein in Beton gegossen wurde, ist in diesem Zusammenhang durchaus zutreffend.

Wir haben gesagt, daß die Errichtung dieser Prozeßfestung eine der militärischen Exekutivaktionen darstellt, mit denen das Verfahren gegen die Angeklagten vorbereitet wurde und bis heute betrieben wird. Zu diesem Sachverhalt gehört, daß die Kontrolle über dieses Verfahren und seinen Ausgang sowohl vor als auch nach der Eröffnung des Hauptverfahrens nicht bei einer unabhängigen rechtsprechenden Gewalt, sondern in Wahrheit stets bei staatlichen Exekutivorganen lag und liegt. Diese Kontrolle beginnt bei der Auswahl des Prozeßortes, also des Oberlandesgerichtes, vor dem diese Hauptverhandlung jetzt stattfinden soll, setzt sich fort über die Manipulationen staatlicher Exekutivorgane bei der Bestimmung des vorsitzenden Richters, der diese Hauptverhandlung jetzt zu leiten hat und endet bei sämtlichen Entscheidungen, die die bisherigen Haftbedingungen der Angeklagten und die äußeren Bedingungen, unter denen diese Hauptverhandlung jetzt abgewickelt werden soll, betreffen.

Bei der Bestimmung des Prozeßortes haben Bundesjustizministerium und Bundesanwaltschaft sorgfältig auf gebührende Entfernung von den universitären und sonstigen Zentren einer kritischen linken Öffentlichkeit geachtet, aus deren Reihen aktive Proteste gegen die Mißachtung elementarer prozeßualer Rechte der Gefangenen den Prozeß unmittelbar touchieren könnten. Bei der Auswahl des vorsitzenden Richters - insoweit kann schon auf das, was hierzu bereits vorgetragen wurde, verwiesen werden - galt es einen Mann zu finden, den nicht etwa der Gedanke hemmen könnte, daß Staatsschutz und rechtsstaatliche Strafrechtspflege zwei verschiedene Dinge, daß Staatsfeind und Angeklagter nicht dasselbe seien.

Auch die Errichtung dieser Prozeßfestung und die Festlegung aller militärischen Modalitäten seiner Sicherung nach innen und nach außen sind ausschließlich das Werk exekutiver Staatsorgane des Bundes und des Landes Baden - Württemberg. Sämtliche Entscheidungen, die die Errichtung dieses Gebäudes und den sonstigen äußeren Rahmen dieser Hauptverhandlung betreffen, wurden in der Zeit von November 1973 bis Ende April 1974 von staatlichen Exekutivorganen des Bundes und der Länder, speziell des Landes Baden - Württemberg als politische und militärische Exekutiventscheidungen getroffen. Sie wurden der rechtsprech-

enden Gewalt, vertreten durch diesen Senat, lange vor der Übersendung der Anklageschrift vom 26.9.1974 und der Eröffnung des Hauptverfahrens diktiert und allenfalls ex post zu einer Art notarieller Beglaubigung vorgelegt. Zum Beweis für diesen Sachverhalt b e - a n t r a g e n wir,

folgende Personen zur Hauptverhandlung zu laden und als Zeugen zu hören:

1. Herrn Bundesjustizminister Vogel, zu laden über das Bundesjustizministerium in Bonn,
2. Generalbundesanwalt Buback, zu laden über die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe,
3. den Justizminister des Landes Baden - Württemberg, Herrn Justizminister Bender, zu laden über das Justizministerium des Landes Baden - Württemberg in Stuttgart,
4. den Innenminister des Landes Baden - Württemberg, Herrn Innenminister Schiess, zu laden über das Innenministerium des Landes Baden - Württemberg,
5. den Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium des Landes Baden - Württemberg, Herrn Regierungsdirektor Dr. Alfred Stümper, ebenfalls zu laden über das Innenministerium des Landes Baden - Württemberg,
6. Den Vorsitzenden des 2. Strafsenates beim Oberlandesgericht in Stuttgart, Herrn Richter am Oberlandesgericht Dr. Theodor Prinzing, zu laden über das Oberlandesgericht in Stuttgart.

Die staatlichen Exekutivorgane haben sich bei ihrem Bemühen, die Rahmenbedingungen

und damit den Ausgang dieser Hauptverhandlung ihrer Kontrolle zu unterwerfen, nicht an strafprozeßualen Kriterien orientiert: also etwa an der Respektierung der Verteidigungsrechte eines Angeklagten oder des Schutzes seiner Menschenwürde vor und in einer Hauptverhandlung. Worum es ihnen geht, ist vielmehr die Bekämpfung, die militärische und politische Unschädlichmachung von Individuen und Gruppen, die nicht mehr als Angeklagte, sondern als längst schuldige politische und militärische Gegner begriffen werden. Sinnfälliges Ergebnis hiervon ist der äußere Rahmen dieser Hauptverhandlung: eine bunkerähnliche Festung statt eines Gerichtsgebäudes, Uniformen und Mündungen von Maschinenpistolen, wohin man blickt, minutiöse Durchsuchung nicht nur der Zuhörer, sondern auch der Verteidiger, Überwachung im Inneren durch Fernsehkameras, fensterlose Verliese schließlich zur Aufbewahrung der Gefangenen in den Verhandlungspausen.

Den Organen der Rechtspflege, die an diesem Schauspiel staatlicher Machtdarstellung mit bereits festgelegtem Ausgang beteiligt werden sollen, ist bei alledem die Rolle politischer Erfüllungsgehilfen, also die Rolle bloßer Werkzeuge zugedacht. Als politische Erfüllungsgehilfen, die sich in Roben verbergen, sollen sie einer politisch und militärisch vorbereiteten Aburteilung zum Schein des Rechts verhelfen. Ein englischer Faschist, der Mili-

tärstrategie Kitson, ein Mann, der Volk und Bevölkerung staatlicher Gemeinwesen ganz prinzipiell als ständige Gefahrenherde den Belangen staatlicher Herrschaftsausübung gegenüber behandelt, die ständiger und umfassender staatlicher Kontrolle zu unterworfen sind, hat auf den Seiten 101/102 seines in deutscher Sprache im Seewald - Verlag unter dem Titel " Im Vorfeld des Krieges. Abwehr von Subversion und Aufruhr " 1974 erschienen Buches diese Art exekutiver Funktionalisierung der Justiz präzise beschrieben und zwei Alternativen für den beabsichtigten Zweck angeboten. Er schreibt:

" Ganz allgemein gibt es dafür zwei Alternativen. Erstens könnte die Justiz als eine der Waffen im Arsenal der Regierung benutzt werden. In diesem Fall wird sie nichts weiter als eine propagandistische Verkleidung für die Beseitigung unerwünschten Personen des öffentlichen Lebens sein. Damit das wirkungsvoll funktioniert, müssen die Tätigkeiten des Justizdienstes so diskret wie möglich in die Kriegsvorbereitungen einbezogen werden. Das bedeutet, daß das für die Justiz verantwortliche Mitglied der Regierung entweder in dem obersten Gremium sitzt oder es seine Weisungen vom Regierungschef selbst bekommt. Bei der anderen Alternative soll das Recht unteilbar bleiben und die Justiz die Gesetze des Landes ohne Weisung der Regierung anwenden. Selbstverständlich kann die Regierung neue Gesetze

für den Umgang mit Subversionen einführen, die, falls erforderlich, sehr hart sein können. Wenn diese Gesetze erlassen sind, wird die Justiz das auf ihnen beruhende Recht ausüben. Das Ergebnis ist im Vergleich zur ersten Alternative jedoch völlig anders, weil die Richter im zweiten Fall keine Unterschiede zwischen den Regierungskräften, dem Gegner oder dem unbeteiligten Teil der Bevölkerung anerkennen werden. Jeder Gesetzesbrecher wird in gleicher Weise behandelt, und das ganze Verfahren der Justiz wird einschließlich der Schutzbestimmungen für die einzelne Person auf Freund und Feind in gleicher Weise angewendet werden. Diese zweite Alternative ist in der Regel nicht nur moralisch rechtens, sondern auch anzuraten, weil es den Zielen der Regierung mehr entspricht, die Loyalität der Bevölkerung zu erhalten. Ein Vorgehen in dieser Weise kann jedoch zu Verzögerung führen, die man möglicherweise nicht in Kauf nehmen darf. ...

Dieses Verfahren kann sich auch dann als undurchführbar erweisen, wenn es politisch nicht möglich ist, ausreichend harte gesetzliche Notverordnungen durchzusetzen. "

Nach offizieller Lesart ist die BRD ein Rechtsstaat, in dem das Prinzip der Gewaltenteilung gilt. Danach wäre es Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt, in Unab-

hängigkeit zur Kontrolle der beiden anderen Gewaltenträger, also auch und gerade der exekutiven Staatsorgane tätig zu sein. Wie wir spätestens seit dem NS - Faschismus aus der Geschichte unseres eigenen Landes wissen, gehört die ^{Beseitigung} Aufgabe der unabhängigen, auf den Schutz und die Achtung der Menschenrechte von Staatsbürgern gerichteten Kontrollfunktionen der rechtsprechenden Gewalt in bürgerlichen Staaten zum Erscheinungsbild faschistischer Herrschaftspraktiken. Rechtspflegeorgane, die der Beseitigung ihrer unabhängigen Kontrollfunktionen keine Gegenwehr entgegen setzen, die sich freiwillig exekutiven Machtansprüchen unterwerfen lassen, haben aus dieser Vergangenheit nichts gelernt.

Sinnfälliger Ausdruck der das Rechtsstaatsprinzip konstituierenden, der Kontrolle der übrigen Gewaltenträger dienenden Unabhängigkeit der Justiz ist die Existenz eigens zum Zwecke der Ausübung der rechtsprechenden Gewalt bestehender und vorgesehener Gerichtsgebäude. Sinnfälliger Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips und der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt sollte sein, daß Strafprozesse nicht in Gefängnissen, Kasernen oder Polizeihauptquartieren stattfinden. Ist wie in diesem Verfahren das Gegenteil der Fall, so kann von einem Strafprozeß nicht gesprochen werden.

Die Errichtung einer besonderen Prozeßfestung zum Zwecke der Durchführung einer

bestimmten Hauptverhandlung ist ebenso ein Novum in der Nachkriegsgeschichte der BRD wie der allgemeine militärische Rahmen dieses Prozesses, die allgegenwärtige Präsenz einer alles kontrollierenden und bestimmenden Exekutive. Die Antwort auf die Frage, warum dieses Novum gerade in diesem Verfahren zutage tritt, ist weniger in den Gesetzen der BRD zu suchen als in dem politischen Widerspruch, der diesem Prozeß zugrundeliegt. Die Antwort verbirgt sich in einem Satz aus der Anklageschrift vom 26.9. 1974, nämlich dort, wo es im Anklagesatz auf S. 15 heißt:

"Diese Gruppe setzte sich zum Ziel, die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Vorbild der südamerikanischen Stadtguerillas mit allen Mitteln, insbesondere durch Gewaltmaßnahmen zu bekämpfen".

Dieser Satz macht deutlich, was seine Unscheinbarkeit eigentlich verschleiern soll: daß nämlich der gesamte Charakter dieses Verfahrens zentral bestimmt wird von dem Vorwurf, daß sich die Angeklagten im Zusammenhang mit den ihnen zur Last gelegten Aktionen von einer bestimmten politischen Überzeugung leiten ließen, der Überzeugung nämlich, daß "die gesellschaftlichen Verhältnisse in der BRD" nicht - wie es offizieller Lesart entspricht - gerecht, rechtstaatlich und demokratisch sind, sondern daß diese Verhältnisse als von Kapitalismus und Imperialismus beherrschte und bestimmte prinzipiell ungerecht und deshalb zu be-

kämpfen sind. Es ist allein dieser Aspekt, der diesem Verfahren den Ausdruck einer exekutiven Staatsaktion statt eines realen Strafprozesses gibt. Es ist dieser Aspekt, der dazu führt, daß dieses Verfahren in Wahrheit nicht juristisch, sondern politisch und militärisch entschieden wird. In einem in der JZ 1975/ S. 312 ff unter dem Titel "Wie steht es um unseren Staatsschutz?" veröffentlichten Beitrag läßt der frühere Generalbundesanwalt Martin, der zu Beginn dieses Verfahrens noch im Amt und somit tätig war, zum Beispiel sehr handfest durchblicken, daß Ermittlungen und Anklageerhebung in diesem Verfahren, soweit sie wegen § 129 StGB erfolgten, nicht wegen der tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Strafvorschrift betrieben wurden, sondern vorrangig deshalb, um überhaupt die zentrale Zuständigkeit des Bundes für die Verfolgung und Aburteilung der Angeklagten begründen zu können, ohne die einschlägigen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes verletzen zu müssen. In dem Artikel heißt es auf S. 315 außerdem:

"Zu bedenken ist aber vor allem, daß im ersten Stadium der Ermittlungen meist offen und auch nicht schnell aufzuklären war, welche bestimmten Kapitalverbrechen welchen Bandenmitgliedern 'zuzuordnen' sind; ja, in einzelnen Fällen war trotz gewisser Verdachtsmomente nicht einmal sicher, daß hinter der Tat die B - M - Bande stand. Hätte man hier nicht auf den § 129 StGB zurückgegriffen, so hätten dringende strafprozeßuale Maß-

nahmen unterbleiben müssen."

In diesem Zitat wird nicht einmal mehr der Versuch unternommen, zu verschleiern, daß dieses Verfahren von Anbeginn an nicht nach dem Legalitätsprinzip, sondern nach dem Prinzip exekutiver politischer Opportunität betrieben wurde.

Die Frage nach der Funktion staatlicher Herrschaftspraktiken, die dazu führen, daß Angeklagte nicht mehr als Angeklagte, sondern als Staatsfeinde behandelt werden, die es politisch und militärisch unschädlich zu machen gilt, ist identisch mit der Frage, welche und wessen Interessen dadurch geschützt werden sollen. Nach offizieller Lesart ist es die Allgemeinheit der Staatsbürger, sowie die Gesellschafts- und Rechtsordnung der BRD angeblich dem gemeinen Wohl dienen sollen. Zwar hat es zur Vorbereitung und Anheizung des politischen Klimas für diese Hauptverhandlung an organisierten staatlichen Versuchen, der Bevölkerung der BRD zu suggerieren, die Aktionen der RAF seien gegen sie gerichtet, nicht gefehlt. In diesem Zusammenhang ist nur an die ohne den geringsten tatsächlichen Anhaltspunkt und wider besseres Wissen der RAF in die Schuhe geschobene Drohung, am 2.6. 1972 die Stuttgarter Innenstadt zu sprengen, und die Reaktion, mit der von seiten Staatlicher Instnzen diese Drohung zelebriert

wurde, zu erinnern.

In der Anklageschrift vermögen wir jedoch den Vorwurf von Aktionen gegen die Allgemeinheit der Staatsbürger nichts zu finden, wir lesen stattdessen von gezielten Angriffen gegen in- oder ausländische, öffentliche oder private Institutionen, die nichts mit der vielbeschworenen Allgemeinheit, aber sehr viel mit der nationalen und internationalen Aufrechterhaltung und Sicherung der bestehenden gesellschaftlichen und politischen Herrschaftsordnung in der BRD zu tun haben. Daß diese Herrschaftsordnung nicht irgendeine, sondern eine kapitalistische ist, in der die große Mehrheit der Bevölkerung von der Minderheit der Eigentümer von Produktionsmitteln abhängig ist, ist ein offenes Geheimnis. In diesem Verfahren geht es also um den Schutz eines durchaus partikularen Interesses, dem nationalen und internationalen Interesse am Fortbestand des Kapitalverhältnisses und der von ihm produzierten wirtschaftlichen und sozialen Abhängigkeit der Mehrheit der Bevölkerung. Zur Tradition dieses Interesses gehört es, daß es sich um Menschenrechte und Menschenwürde noch nie gekümmert hat, wenn es sich in Gefahr sah und zur Selbstverteidigung geschritten ist. Es ist dieses Interesse, das sich in den äußeren Bedingungen dieses Verfahrens, in der Beseitigung aller materialen Rechtsförmigkeit unmittelbar durchsetzt. Es zielt darauf ab, politische Positionen, die

es theoretisch und praktisch ablehnen, die Welt des Kapitalismus als die beste aller Welten zu preisen, zu isolieren, zu ersticken und unschädlich zu machen. Dazu gehört die strikte Isolation der Gefangenen im Gefängnis ebenso wie die Durchführung der Hauptverhandlung in einer militärisch abgesicherten Festung. Dazu gehört - auf anderer Ebene, aber durchaus als Parallelmaßnahme - die Verhängung von Berufsverboten für diejenigen, die im Verdacht stehen, zur Qualität der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse in der BRD andere als regierungsamtliche Vorstellungen zu hegen.

Was sich dahinter verbirgt, ist die Furcht vor massenhafter radikaler Kritik an den bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen und ihren verändernden praktischen Konsequenzen. Auch hierzu zwei Zitate. Das erste wiederum von Kitson, zu finden auf S. 79 seines bereits erwähnten Buches:

" Es ist das Ziel der Regierung, die Loyalität der Bevölkerung, falls notwendig, wiederzugewinnen und sie dann zu erhalten. Zu diesem Zweck muß die Regierung alle, die mit der Subversion verbunden sind, ausschalten. Wenn aber die Regierung die subversive Partei einschließlich ihrer gesamten bewaffneten und unbewaffneten Gefolgschaft ausschalten will, muß sie die Kontrolle über die Bevölkerung gewinnen. Das erste Ziel ist also...: das Vertrauen der Bevölkerung und Einfluß über sie zu erlangen...

Wenn die Regierung ... Erfolg haben soll, muß sie ihren Kampf auf der festen Überzeugung gründen, die subversive Bewegung völlig zu vernichten, und sie muß diese Tatsache ihrem Volk klarmachen ".

Dieses Zitat macht das angestrebte Ziel deutlich. Worum es geht, ist nicht demokratische Kontrolle staatlicher Herrschaftsinstanzen durch das Volk und demokratische Legitimation dieser Herrschaftsinstanzen. Es geht allein um die Kontrolle des Volkes durch staatliche Herrschaftsorgane.

Das zweite Zitat entstammt dem ebenfalls bereits angesprochenen Staatsschutzartikel des früheren Generalbundesanwalts Martin in JZ 1975/ 312 (315). Dort heißt es:

" Man hat übersehen oder ignoriert, daß Schutzvorschriften der hier in Rede stehenden Art nicht nur Schönwetterdämme seien, sondern notfalls Sturmfluten abwehren müssen, und daß sie vor allem für Polizei und Justiz praktikabel sein müssen, praktikabel besonders dann, wenn nicht nur die innere Sicherheit, sondern auch außenpolitische und damit hochrangige Belange unseres Landes gefährdet werden ".

Die politischen Absichten beider Autoren sind dieselben. Der eine hat sich in England als faschistischer Militärstratege einen Namen gemacht, der andere war Chef des

höchsten Strafverfolgungsorgans der Bundesrepublik.

Zum militärischen Gepräge dieses Verfahrens gehörte ein großes Kriegsgeschrei, das in den ^{bei Beginn d.er. Hauptverhandlung} vergangenen Monaten und Wochen von politischen Exekutivorganen aller Couleur - vom Bundeskanzler abwärts - zu hören war. Wir hörten viel von der " Solidarität aller Demokraten " und von der " freiheitlich + demokratischen Grundordnung " .

Diese Beschwörungen von Einheit, Freiheit und Demokratie begleiten eine politische Entwicklung in der BRD, in der von realer Demokratie und politischer Freiheit nichts, von willkürlicher politischer Herrschaft, von politischer Bespitzelung, Beschnüffelung und Unterdrückung jedoch viel zu spüren ist. Im politischen Hintergrund dieses Verfahrens lauert das Gespenst des Faschismus, ^{in Gegenwart} von dem Bertolt Brecht am Ende seines Theaterstücks " Der aufhaltsame Aufstieg des Arturo Ui " meinte: " Der Schoß ist fruchtbar noch, aus dem dies kroch " .

Plottnitz
 (Rupert von Plottnitz)
 Rechtsanwalt